2022

Bericht

(gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014)

über alle Eventualverbindlichkeiten, die daraus resultieren, dass der Einheitliche Abwicklungsausschuss, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen, für das Haushaltsjahr 2022

CURIA RATIONUM
EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

DE

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxemburg
LUXEMBURG

Tel. +352 4398-1
Kontaktformular: eca.europa.eu/de/Pages/ContactForm.aspx
Website: eca.europa.eu
Twitter: @EUAuditors

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (http://europa.eu).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023

PDF ISBN 978-92-849-0013-8 doi:10.2865/771960 QJ-05-23-115-DE-N

Über den Bericht:

Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus ist das EU-System, mit dem die Abwicklung insolvenzbedrohter Banken im Euro-Währungsgebiet sichergestellt werden soll. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss spielt in diesem Zusammenhang gemeinsam mit der Kommission und dem Rat eine zentrale Rolle. Dem Ausschuss obliegt die Aufsicht über den Einheitlichen Abwicklungsfonds, der zur Unterstützung von Bankenabwicklungen in Anspruch genommen werden kann. Der Hof ist verpflichtet, jährlich über alle entstandenen Eventualverbindlichkeiten zu berichten.

Für das Haushaltsjahr 2022 wiesen die Kommission und der Rat keine Eventualverbindlichkeiten aus. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss wies einen deutlich höheren Betrag an Eventualverbindlichkeiten als in der Jahresrechnung 2021 aus, was hauptsächlich auf die neuen, im Jahr 2022 von den Banken vorgebrachten Klagegründe zurückzuführen ist. Er wies keine Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Abwicklungsbeschlüssen aus. Der Hof erlangte keine Anhaltspunkte, die der Bewertung des Ausschusses wesentlich entgegenstünden.

Inhalt

	Ziffer
Zusammenfassung	I - VII
Einleitung	01 - 04
Rechtsgrundlage des vorliegenden Berichts	01
Eventualverbindlichkeiten: Definition und Ansatzkriterien	02
Hintergrundinformationen zu Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus	03 - 04
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	05 - 07
Prüfungsumfang	05
Prüfungsansatz	06 - 07
Bemerkungen	08 - 32
Teil I: Eventualverbindlichkeiten des SRB	08 - 27
Eventualverbindlichkeiten in Verbindung mit Rechtsstreitigkeiten im Anschluss an Abwicklungsbeschlüsse bzw. Beschlüsse gegen eine Abwicklung	09 - 13
Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern"	14
Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Beiträgen der Banken zum Einheitlichen Abwicklungsfonds auf EU-Ebene	15 - 24
Eventualverbindlichkeiten, die sich aufgrund von Rechtssachen zu im Voraus erhobenen Beiträgen auf nationaler Ebene ergeben	25 - 26
Interne Kontrollen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten	27
Teil II: Eventualverbindlichkeiten der Kommission	28 - 30
Teil III: Eventualverbindlichkeiten des Rates	31 - 32
Schlussfolgerungen und Empfehlungen	33 - 38
Anhänge	
Anhang I – Weiterverfolgung der Empfehlungen des Vorjahres	

Abkürzungen

Glossar

Antwort des Einheitlichen Abwicklungsausschusses

Antworten der Kommission

Antwort des Rates

Prüfungsteam

Zusammenfassung

I Der Hof ist rechtlich verpflichtet, jährlich über alle dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss, der Kommission und dem Rat im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Abwicklungsaufgaben entstandenen Eventualverbindlichkeiten zu berichten. Er bewertete, ob diese drei Stellen die finanziellen Risiken, die sich aus diesen Aufgaben ergeben, im Wege angemessener Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen haben. Im Juni 2023 (Zeitpunkt des Abschlusses der Jahresrechnung 2022) waren vor EU-Gerichten und vor nationalen Gerichten mehrere gegen die drei Stellen im Zusammenhang mit ihren Abwicklungsaufgaben angestrengte Gerichtsverfahren anhängig.

II Ende 2022 waren auf EU-Ebene 104 Rechtssachen im Zusammenhang mit der Banco Popular Español S.A. anhängig. Es waren fünf Rechtsmittel gegen vier Entscheidungen des Gerichts der Europäischen Union ("Gericht") vom 1. Juni 2022, mit denen die Rechtmäßigkeit des Abwicklungsbeschlusses bestätigt worden und die Klage auf Schadensersatz abgewiesen worden war, eingebracht worden. Im Zusammenhang mit der Abwicklung der Banco Popular Español S.A. sind außerdem noch 334 Verwaltungsverfahren und Gerichtsverfahren auf nationaler Ebene anhängig.

III Am 1. März 2022 nahm der Einheitliche Abwicklungsausschuss Abwicklungskonzepte für die Sberbank d.d. und die Sberbank banka d.d. an und beschloss, im Falle der Sberbank Europe AG keine Abwicklungsregelung vorzusehen. Daraufhin reichten die Sberbank Europe AG mit Sitz in Österreich und ihre Muttergesellschaft in Russland acht Klagen gegen diese Beschlüsse beim Gericht ein. Mitte 2023 waren fünf Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Abwicklung von Unternehmen der Sberbank-Gruppe bei nationalen Gerichten anhängig.

IV Der Einheitliche Abwicklungsausschuss wies in seiner Jahresrechnung keine Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Abwicklungsbeschlüssen bzw. Beschlüssen gegen eine Abwicklung aus, da er das damit verbundene Risiko als "gänzlich unwahrscheinlich" einstuft, berichtete jedoch im Rahmen der Erläuterungen zur Jahresrechnung darüber. Für die in diesem Zusammenhang bei nationalen Gerichten anhängigen Rechtssachen wies der Ausschuss die Art der Eventualverbindlichkeiten aus, ist jedoch nicht in der Lage, die möglichen finanziellen Auswirkungen zu quantifizieren. Dies ist auf die Merkmale des für Abwicklungen geltenden Rechtsrahmens und die besonderen Umstände der in Bezug auf diese Unternehmen ergriffenen Abwicklungsmaßnahmen zurückzuführen.

V Der Einheitliche Abwicklungsausschuss erhebt von Banken im Voraus Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds. Diese Beiträge können dazu genutzt werden, die Abwicklung von Banken zu unterstützen. Im Juni 2023 waren 86 Rechtssachen betreffend Beschlüsse über im Voraus erhobene Beiträge vor dem Gericht der EU anhängig. Die Banken brachten neue Klagegründe gegen den Einheitlichen Abwicklungsausschuss vor. Daher wies der Ausschuss Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 1 887 Millionen Euro im Zusammenhang mit möglichen Erstattungen aus dem Einheitlichen Abwicklungsfonds und in Höhe von 4,9 Millionen Euro im Zusammenhang mit einer möglichen Erstattung von Prozesskosten aus. Er wies keine Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit auf nationaler Ebene anhängigen Rechtsstreitigkeiten über Beschlüsse über im Voraus erhobene Beiträge aus, da er das damit verbundene Risiko als "gänzlich unwahrscheinlich" einstuft.

VI Ausgehend von den durchgeführten Prüfungshandlungen, den erlangten Nachweisen und den bei Abschluss der Jahresrechnung 2022 verfügbaren Informationen ist der Hof nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen er auf eine wesentliche falsche Darstellung der Eventualverbindlichkeiten, die sich aus der Wahrnehmung der Abwicklungsaufgaben durch den Einheitlichen Abwicklungsausschuss, die Kommission und den Rat ergeben, schließen müsste.

VII Der Hof empfiehlt dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss, seine internen Kontrollsysteme im Zusammenhang mit dem Abschluss der Jahresrechnung zu stärken, um sicherzustellen, dass bei vor EU-Gerichten anhängigen Rechtssachen, bei denen das Risiko als "gänzlich unwahrscheinlich" eingestuft wird, seine Begründung hinreichend dokumentiert ist.

Einleitung

Rechtsgrundlage des vorliegenden Berichts

01 Gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* (SRM)) "berichtet der Rechnungshof über alle Eventualverbindlichkeiten (für den Ausschuss, den Rat, die Kommission oder sonstige), die daraus resultieren, dass der SRB, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen."

Eventualverbindlichkeiten: Definition und Ansatzkriterien

02 Eine Eventualverbindlichkeit ist definiert[1] als

- entweder eine mögliche Verpflichtung, die aus vergangenen Ereignissen resultiert und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, die nicht vollständig unter der Kontrolle der Europäischen Union stehen,
- oder eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, jedoch nicht erfasst wurde, weil der Abfluss wirtschaftlicher Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht wahrscheinlich ist oder die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.

Hintergrundinformationen zu Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus

03 Im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben gemäß SRM-Verordnung können dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (*Single Resolution Board*, SRB), dem Rat und der Kommission Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit (vor EU- oder

---

[1] International Public Sector Accounting Standard (IPSAS) 19 über Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen und EU-Rechnungsführungsvorschrift Nr. 10.

nationalen Gerichten) anhängigen Gerichtsverfahren entstehen. Diese Verfahren können Folgendes zum Gegenstand haben:

- **die von SRB, Rat oder Kommission getroffenen Abwicklungsbeschlüsse bzw. Beschlüsse gegen eine Abwicklung;**
- **den Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern"**: Gemäß SRM-Verordnung darf zur Wahrung grundlegender Eigentumsrechte kein Gläubiger unter Abwicklungsbedingungen schlechter gestellt werden als im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens.

04 Dem SRB können ferner Eventualverbindlichkeiten durch anhängige Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Berechnung und Erhebung der Beiträge von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (in diesem Bericht als **"Banken"** bezeichnet) zum **Einheitlichen Abwicklungsfonds** (*Single Resolution Fund*, **SRF**) entstehen.

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

Prüfungsumfang

05 Im vorliegenden Prüfungsbericht bewertete der Hof, ob der SRB, die Kommission und der Rat die Eventualverbindlichkeiten, die sich aus ihren Aufgaben im Rahmen der SRM-Verordnung ergeben, angemessen ausgewiesen haben.

Prüfungsansatz

06 Im Rahmen seiner Prüfung wählte der Hof eine Stichprobe von vor EU-Gerichten anhängigen Rechtssachen betreffend den SRM aus und analysierte diese. Ferner überprüfte er Informationen im Zusammenhang mit vor nationalen Gerichten anhängigen den SRM betreffenden Rechtssachen und Verwaltungsverfahren. Die Prüfungsnachweise des Hofes umfassten Informationen, die im Zuge von Gesprächen sowie anhand von vom SRB, von der Kommission und vom Rat bereitgestellten Unterlagen und anhand von Vollständigkeitserklärungen externer Juristen erlangt wurden. Der Hof analysierte ferner die Nachweise, die von nationalen Abwicklungsbehörden erlangt wurden, sowie öffentlich zugängliche Daten.

07 Der Schwerpunkt des vorliegenden Berichts liegt auf den wichtigsten Entwicklungen, die sich auf die Jahresrechnung 2022 auswirkten. Nähere Angaben zu früheren Entwicklungen können dem Bericht zum Haushaltsjahr 2021 entnommen werden.

Bemerkungen

Teil I: Eventualverbindlichkeiten des SRB

08 ***Tabelle 1*** sind die Anzahl der den SRB betreffenden Gerichtsverfahren zum SRM und die damit zusammenhängenden Eventualverbindlichkeiten zu entnehmen, die sich gemäß der Jahresrechnung des SRB für das Haushaltsjahr 2022 insgesamt auf 1 892 Millionen Euro[2] belaufen. Der Hof ist nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen er auf eine wesentliche falsche Darstellung der Eventualverbindlichkeiten, die sich aus der Wahrnehmung der Abwicklungsaufgaben durch den SRB ergeben, schließen müsste.

Tabelle 1 – Den SRB betreffende Gerichtsverfahren zum SRM und damit zusammenhängende Eventualverbindlichkeiten (Stand: 15. Juni 2023)

Beschreibung	Anzahl der bei EU-Gerichten anhängigen Rechtssachen	Anzahl der bei nationalen Gerichten anhängigen Rechtssachen oder Verwaltungs-verfahren	Damit zusammenhängende Eventualverbindlichkeiten in der Jahresrechnung des SRB (in Mio. Euro)
Abwicklungsbeschlüsse und Beschlüsse gegen eine Abwicklung	**115**	**339**	**0**
Abwicklung der Banco Popular Español S.A.	*104*	*334*	*0*
Keine Abwicklungsregelung im Falle der Sberbank Europe AG	*2*	*0*	*0*
Abwicklung der Sberbank banka d.d.	*3*	*3*	*0*

[2] Endgültige Jahresrechnung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses – Haushaltsjahr 2022, S. 33.

Beschreibung	Anzahl der bei EU-Gerichten anhängigen Rechtssachen	Anzahl der bei nationalen Gerichten anhängigen Rechtssachen oder Verwaltungs-verfahren	Damit zusammenhängende Eventualverbindlichkeiten in der Jahresrechnung des SRB (in Mio. Euro)
Abwicklung der Sberbank d.d.	*3*	*2*	*0*
Keine Abwicklungsregelung im Falle der Banken ABLV und PNB Banka	*3*	*0*	*0*
Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern" im Hinblick auf die Banco Popular Español S.A.	**6**	**0**	**0**
Im Voraus erhobene Beiträge	**86**	**198**	**1 892**
INSGESAMT	**207**	**537**	**1 892**

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Jahresrechnung des SRB für das Haushaltsjahr 2022 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Jahresrechnung und von Daten des SRB; ausgenommen sind Rechtssachen, in denen lediglich Zugang zu Dokumenten beantragt wird, Kostenfestsetzungsverfahren sowie Rechtssachen, die mit Humanressourcen in Zusammenhang stehen und für die Aufgaben des SRB gemäß der SRM-Verordnung nicht von Relevanz sind.

Eventualverbindlichkeiten in Verbindung mit Rechtsstreitigkeiten im Anschluss an Abwicklungsbeschlüsse bzw. Beschlüsse gegen eine Abwicklung

Klagen gegen den Beschluss, die Banco Popular Español abzuwickeln

09 Der erste Beschluss betreffend die Abwicklung der Banco Popular Español S.A. (BPE) wurde im Jahr 2017 angenommen. Dieser Beschluss sah die Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten sowie die Veräußerung der Bank an die Banco Santander S.A. für 1 Euro vor. Die Kommission billigte das Abwicklungskonzept.

10 Ende 2022 waren 104 Rechtssachen gegen den SRB im Zusammenhang mit der BPE vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängig. In seinen fünf

Entscheidungen vom 1. Juni 2022 (die als Pilotrechtssachen betrachtet wurden) bestätigte das Gericht die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des SRB, die BPE abzuwickeln, sowie der Billigung dieses Abwicklungskonzepts durch die Kommission. Ferner wurde die Schadensersatzklage abgewiesen, und die Kläger mussten die Kosten des Verfahrens tragen. Gegen vier der Entscheidungen wurden fünf Rechtsmittel eingelegt. Eines dieser Rechtsmittel wurde vom Rechtsmittelführer zurückgenommen[3]. Angesichts der Entscheidungen des Gerichts vom 1. Juni 2022 und der von den Klägern geltend gemachten Klagegründe betrachtet der SRB die Wahrscheinlichkeit eines negativen Ausgangs dieser neuen Rechtssachen als "gänzlich unwahrscheinlich". Es wurden außerdem vier neue Schadensersatzklagen[4] gegen den SRB eingereicht, die bis zur endgültigen Entscheidung über die fünf Rechtsmittel ausgesetzt sind. Der Hof erlangte keine Anhaltspunkte, die der Bewertung des SRB entgegenstünden.

11 Des Weiteren sind noch 334 Verwaltungsverfahren und Gerichtsverfahren gegen die spanische Abwicklungsbehörde betreffend die Abwicklung der BPE bei nationalen Gerichten anhängig. Der SRB bewertet das Risiko, dass die nationalen Gerichte den Beschluss der spanischen Abwicklungsbehörde für rechtswidrig erklären könnten, als "gänzlich unwahrscheinlich". Der Hof erlangte keine Anhaltspunkte, die der Bewertung des SRB entgegenstünden.

Klagen gegen den Beschluss, die Sberbank d.d. und die Sberbank banka d.d. abzuwickeln, sowie den Beschluss, im Falle der Sberbank Europe AG keine Abwicklungsregelung vorzusehen

12 Im Jahr 2022 beschloss der SRB, Maßnahmen zur Abwicklung der Sberbank d.d. und der Sberbank banka d.d. einzuleiten. In beiden Fällen nahm der Ausschuss ein Abwicklungskonzept an, bei dem das Instrument der Unternehmensveräußerung zur Anwendung kommen sollte. Der SRB befand, dass die Abwicklung der Sberbank Europe AG nicht im öffentlichen Interesse lag. Daher durchlief diese Bank das ordentliche Insolvenzverfahren nach nationalem Recht ohne Beteiligung oder Unterstützung aus dem SRF. Die Sberbank Europe AG und die Sberbank of Russia OAO reichten acht Klagen vor dem Gericht ein. Vier davon[5] betrafen die Abwicklungsbeschlüsse des

---

[3] Rechtssache C-539/22 P.

[4] Rechtssachen T-294/22, T-474/22, T-475/22 und T-477/22.

[5] T-523/22, T-524/22 sowie die Rechtssachen T-525/22 und T-526/22, die vom Gericht für unzulässig erklärt wurden (Beschluss vom 10. Oktober 2023).

SRB und die Kommission, zwei[6] betrafen darüber hinaus auch den Rat. Zwei weitere Rechtssachen[7] – beide ausschließlich gegen den SRB – betrafen den SRB-Beschluss, im Falle der Sberbank Europe AG keine Abwicklungsregelung vorzusehen. Und weitere zwei Rechtssachen[8], die sich ebenfalls ausschließlich gegen den SRB richteten, betrafen die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Abwicklungsmaßnahme angefallen waren. In dieser Phase der Verfahren und unter Zugrundelegung der verfügbaren Informationen betrachtet der SRB die Wahrscheinlichkeit eines Abflusses wirtschaftlicher Ressourcen infolge der anhängigen Gerichtsverfahren als "gänzlich unwahrscheinlich". Der Hof erlangte keine Anhaltspunkte, die der Bewertung des SRB betreffend diese Rechtssachen entgegenstünden.

13 Ende 2022 waren fünf Verwaltungs- und Gerichtsverfahren betreffend die Abwicklung von Unternehmen der Sberbank-Gruppe bei nationalen Gerichten anhängig. Im Falle eines erfolgreichen Ausgangs für die Kläger vor den nationalen Gerichten, der dazu führen würde, dass die nationale Abwicklungsbehörde Schadensersatz leisten muss, muss der SRB die entsprechenden Beträge möglicherweise vollständig oder teilweise erstatten[9]. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hält es der SRB für schwierig, den Ausgang dieser Rechtsstreitigkeiten verlässlich vorherzusagen und die entsprechenden möglichen finanziellen Auswirkungen abzuschätzen. Dies ist auf die Merkmale des für Abwicklungen geltenden Rechtsrahmens und die besonderen Umstände der in Bezug auf diese Unternehmen ergriffenen Abwicklungsmaßnahmen zurückzuführen. Daher wies der SRB die Art der mit diesen Rechtsstreitigkeiten verbundenen Eventualverbindlichkeiten aus, ist jedoch nicht in der Lage, die finanziellen Auswirkungen zu quantifizieren. Der Hof erlangte keine Anhaltspunkte, die der Bewertung des SRB betreffend diese Rechtssachen entgegenstünden.

---

[6] Diese beiden Rechtssachen wurden vom Gericht für unzulässig erklärt, soweit sie gegen den Rat gerichtet waren (Beschluss vom 8. September 2023 in den Rechtssachen T-523/22 und T-524/22).

[7] T-450/22 und Rechtssache T-527/22, die vom Gericht für unzulässig erklärt wurde (Beschluss vom 10. Oktober 2023).

[8] T-571/22 und T-572/22.

[9] Artikel 87 Absatz 4 der SRM-Verordnung.

Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern"

14 Sechs Rechtssachen gegen den SRB-Beschluss vom 17. März 2020 sind vor dem Gericht anhängig. Es geht darin um die Frage, ob den ehemaligen Anteilseignern und Gläubigern der BPE Schadensersatz zu leisten ist (sogenannte Entscheidung über die Bewertung 3). Angesichts der Entscheidungen des Gerichts vom 1. Juni 2022 und der von den Klägern geltend gemachten Klagegründe betrachtet der SRB die Wahrscheinlichkeit eines negativen Ausgangs dieser Rechtssachen als "gänzlich unwahrscheinlich". Der Hof erlangte keine Anhaltspunkte, die der Bewertung des SRB betreffend diese Rechtssachen entgegenstünden.

Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Beiträgen der Banken zum Einheitlichen Abwicklungsfonds auf EU-Ebene

15 Die Banken der Bankenunion sind rechtlich verpflichtet, auf Grundlage ihrer Größe und (gegebenenfalls) ihres individuellen Risikoprofils jährlich im Voraus erhobene Beiträge an den SRF zu entrichten. Die Beiträge werden anhand der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission festgelegten Methodik ermittelt. Dabei wird die vom SRB berechnete jährliche Zielausstattung berücksichtigt (siehe ***Kasten 1***).

Kasten 1

Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF)

Der SRF wird über einen Zeitraum von acht Jahren aufgebaut. Diese Aufbauphase endet am 31. Dezember 2023. Die bis zum Ablauf der Aufbauphase zu erreichende Zielausstattung sollte sich auf mindestens 1 % des Gesamtbetrags der gedeckten Einlagen aller in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Banken belaufen. Der SRB legt jährlich eine Zielausstattung fest, die im Einklang mit seiner rechtlichen Verpflichtung steht, die Zielausstattung des SRF bis zum 31. Dezember 2023 zu erreichen. Wie der untenstehenden Grafik zu entnehmen ist, wurde die Prognose dieser Zielausstattung jedes Jahr aktualisiert.

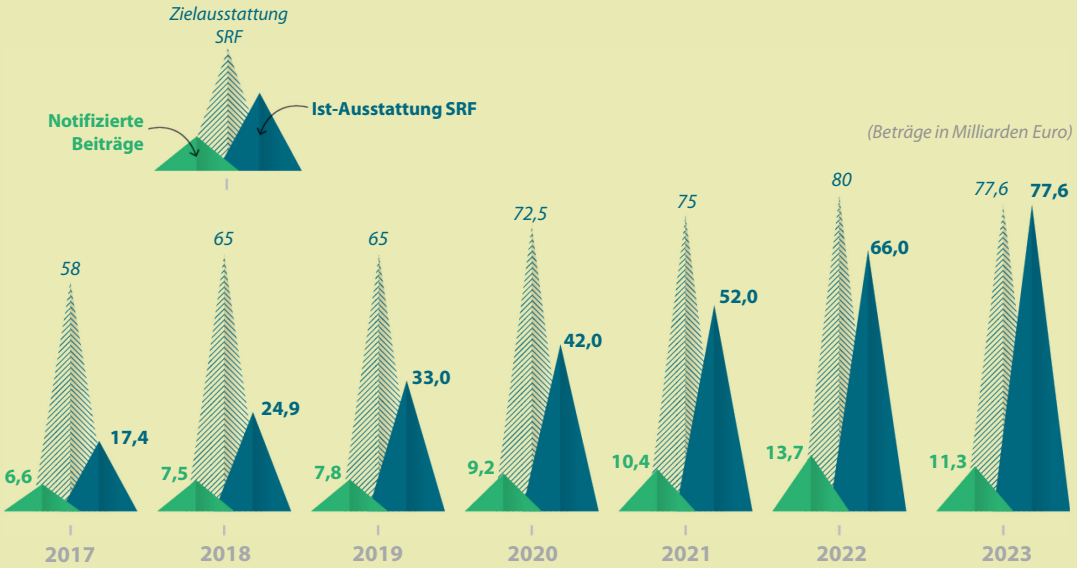

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des SRB. (Die für die Jahre 2015 und 2016 notifizierten Beiträge sind im aggregierten Betrag für das Jahr 2017 erfasst. In der Grafik entspricht der "notifizierte Betrag" der "jährlichen Zielausstattung" unter Berücksichtigung etwaiger vorzunehmender Anpassungen aus den Vorjahren und eines Anteils des Beitrags für 2015, der in der Aufbauphase schrittweise verrechnet wird. In der Ist-Ausstattung des SRF für das Jahr 2023 sind auch die Barmittel und die Rendite des Anlageportfolios des SRF erfasst).

16 Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der endgültigen Jahresrechnung des SRB für 2022 waren 86 Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit im Voraus erhobenen Beiträgen bei EU-Gerichten anhängig. Im Jahr 2021 waren es 63.

17 Der SRB wies in seiner endgültigen Jahresrechnung 2022 Eventualverbindlichkeiten betreffend im Voraus erhobene Beiträge in Höhe von 1 887 Millionen Euro aus – im Vergleich zu 5,5 Millionen Euro im Jahr 2021 (siehe Ziffern *18*–*23*). Die Eventualverbindlichkeiten standen im Zusammenhang mit 39 vor

dem Gericht anhängigen Rechtssachen; im Jahr 2021 waren es acht. Des Weiteren wies der SRB Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 4,6 Millionen Euro im Zusammenhang mit 72 Rechtssachen aus, die den Prozesskosten der Kläger entsprachen, die der Gerichtshof der Europäischen Union dem SRB auferlegen könnte (siehe ***Abbildung 1***). Im Vergleich dazu beliefen sich die Eventualverbindlichkeiten im Jahr 2021 auf 2,5 Millionen Euro und betrafen 51 Rechtssachen.

Abbildung 1 – Eventualverbindlichkeiten in der Jahresrechnung des SRB betreffend im Voraus erhobene Beiträge zum SRF (2017–2022)

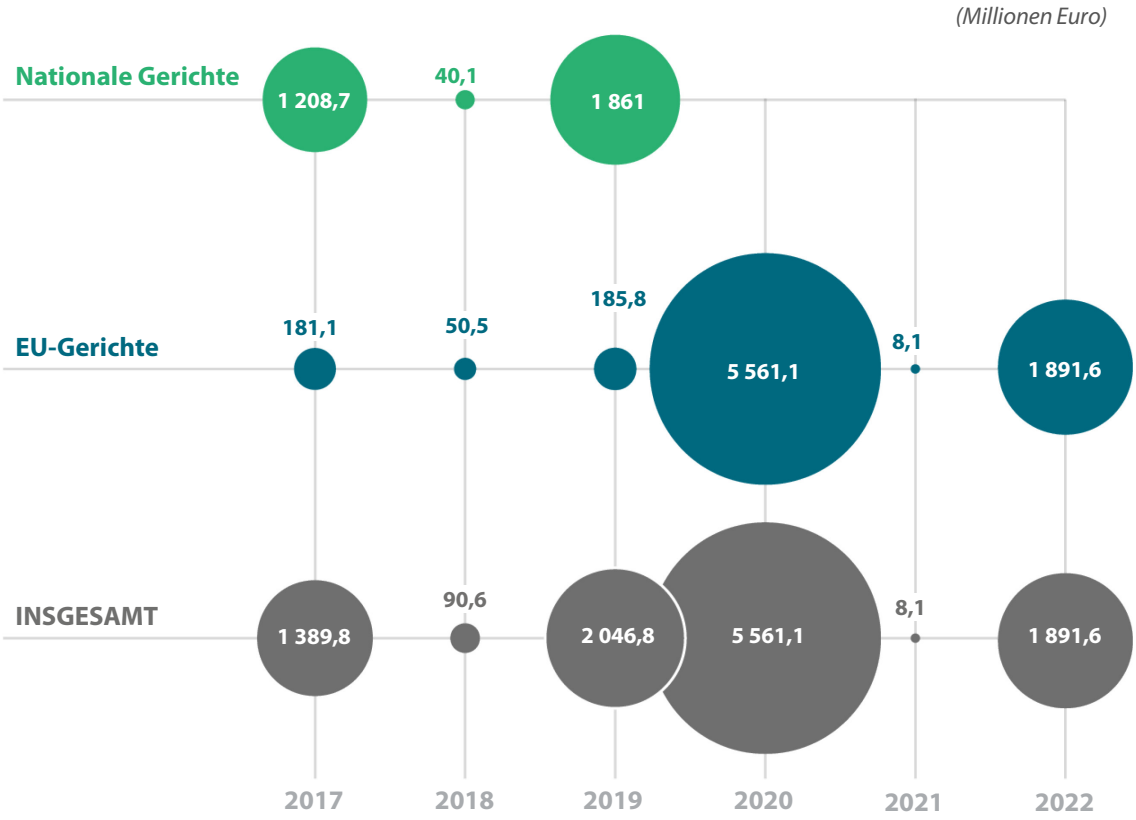

Quelle: Jahresrechnung des SRB; 2022: Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 1 887 Millionen Euro im Zusammenhang mit Rechtssachen zu im Voraus erhobenen Beiträgen auf EU-Ebene sowie in Höhe von 4,5 Millionen Euro für Prozesskosten anhängiger Rechtssachen.

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Zielausstattung des SRF

18 Etwa **96 %** aller in der Jahresrechnung 2022 ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten beziehen sich auf neue Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit im Voraus erhobenen Beiträgen des Jahres 2022, die hauptsächlich die neuen in Bezug auf die Zielausstattung des SRF geltend gemachten Klagegründe zum Gegenstand haben (siehe Ziffern ***22***–***23***).

19 Die Zielausstattung des SRF und die damit verbundenen im Voraus erhobenen Beiträge sind in den Artikeln 69 und 70 SRM-Verordnung geregelt. Nach Auffassung des SRB ist die in der SRM-Verordnung geregelte Zielausstattung ihrem Wesen nach dynamisch. Sie ändert sich im Laufe der Aufbauphase, da sie auf dem prognostizierten Betrag der am 31. Dezember 2023, dem Ende der Aufbauphase, gedeckten Einlagen beruht. Daher kann dem SRB zufolge Artikel 70 Absatz 2 der SRM-Verordnung nicht immer – oder zumindest nicht immer strikt – angewendet werden. Denn um die endgültige Zielausstattung zu erreichen und die in Artikel 70 Absatz 2 der SRM-Verordnung festgelegte Obergrenze von 12,5 % einzuhalten, hätte der SRB zu Beginn der Aufbauphase korrekt schätzen müssen, auf welchen Betrag sich die gedeckten Einlagen am Ende dieses Zeitraums belaufen. Die tatsächliche Höhe der am 31. Dezember 2023 gedeckten Einlagen wird jedoch erst im 1. Quartal 2024 bekannt sein.

20 Unter Zugrundelegung der Ende 2021 verfügbaren Finanzmittel des SRF (52 Milliarden Euro) und der für das Jahr 2022 geschätzten Zielausstattung (80 Milliarden Euro) (siehe ***Kasten 1***) veranschlagte der SRB den ausstehenden Betrag für die verbleibenden zwei Jahre (2022–2023) auf 28 Milliarden Euro. Der SRB setzte daher die jährliche Zielausstattung für die im Jahr 2022 im Voraus erhobenen Beiträge auf die Hälfte des geschätzten noch ausstehenden Betrags fest.

21 Mehrere Institute machten geltend, dass die Veranschlagung einer jährlichen Zielausstattung von rund 14 Milliarden Euro angesichts der Tatsache, dass die für das Ende der Aufbauphase prognostizierte endgültige Zielausstattung rund 80 Milliarden Euro betragen würde, mit der in Artikel 70 Absatz 2 SRM-Verordnung festgelegten Obergrenze von 12,5 % nicht vereinbar sei. Andere Institute machten geltend, dass die Zielausstattung auf der Grundlage der zu Beginn der Aufbauphase gedeckten Einlagen veranschlagt werden sollte.

22 Im Einklang mit seiner Methode für die Schätzung der Differenz zwischen den im Voraus erhobenen Beiträgen und möglichen späteren Anpassungen berechnete der Ausschuss Eventualverbindlichkeiten für 31 anhängige Rechtsstreitigkeiten, in deren Rahmen relevante Klagegründe betreffend die Zielausstattung des SRF vorgebracht wurden; 21 dieser Rechtssachen betreffen im Voraus erhobenen Beiträge für das Jahr 2022. Der Hof erlangte keine Anhaltspunkte, die der Bewertung des SRB betreffend diese Rechtssachen entgegenstünden.

Neuerlass von Beschlüssen über im Voraus erhobene Beiträge für die Jahre 2016–2020

23 Diejenigen Beschlüsse über die im Voraus erhobenen Beiträge für die Beitragszeiträume **2016**, **2017**, **2018**, **2019** und **2020**, die nicht dem vom Gerichtshof für die Rechtssachen betreffend die im Voraus erhobenen Beiträge festgelegten Begründungsstandard[10] entsprachen, erließ der SRB neu. Die neu erlassenen Beschlüsse betrafen nur diejenigen Banken, die die Beschlüsse über die im Voraus erhobenen Beiträge vor dem Gericht angefochten hatten (siehe ***Tabelle 2***). Der SRB informierte das Gericht ordnungsgemäß über den Neuerlass der Beschlüsse, was es den Klägern ermöglichte, einen Anpassungsschriftsatz zur Änderung/Ergänzung ihrer Klagegründe im Hinblick auf die neu erlassenen Beschlüsse einzureichen. Im Anschluss an den Neuerlass der Beschlüsse brachten einige Banken neue Klagegründe vor und forderten, dass die neu erlassenen Beschlüsse – einschließlich der Zielausstattung des SRF – für rechtswidrig erklärt und aufgehoben werden sollten.

Tabelle 2 – Neu erlassene Beschlüsse über im Voraus erhobene Beiträge

Jahr	Datum des Neuerlasses	Betroffene Kreditinstitute
2016	27. April 2022 und 7. Dezember 2022	4 einzelne Institute
2017	15. Dezember 2021 und 25. Juli 2022	3 einzelne Institute
2018	8. August 2022	4 einzelne Institute
2019	8. August 2022	5 einzelne Institute und 126 Institute, die 5 Bankengruppen angehören
2020	7. Dezember 2022	15 einzelne Institute und 121 Institute, die 4 Bankengruppen angehören

Quelle: SRB.

24 Im Anschluss daran berechnete der SRB für die betreffenden 16 Rechtssachen Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 54 Millionen Euro. Der Hof erlangte keine

[10] In den verbundenen Rechtssachen C-584/20 P, Europäische Kommission gegen Landesbank Baden-Württemberg, und C-621/20 P, Einheitlicher Abwicklungsausschuss gegen Landesbank Baden-Württemberg, sowie in den Rechtssachen C-664/20 P, Portigon AG gegen Einheitlicher Abwicklungsausschuss, und C-663/20 P, Hypo Vorarlberg Bank AG gegen Einheitlicher Abwicklungsausschuss.

Anhaltspunkte, die der Bewertung des SRB betreffend diese Rechtssachen entgegenstünden.

Eventualverbindlichkeiten, die sich aufgrund von Rechtssachen zu im Voraus erhobenen Beiträgen auf nationaler Ebene ergeben

25 Trotz des Urteils von Dezember 2019, in dem der Gerichtshof feststellte, dass nur der Gerichtshof der Europäischen Union die Rechtmäßigkeit von SRB-Beschlüssen über im Voraus erhobene Beiträge zum SRF prüfen kann[11], gibt es auf nationaler Ebene immer noch neue Rechtssachen. Eine Reihe von Banken in Österreich, Finnland, Deutschland und den Niederlanden strengten Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen die Beschlüsse über die von ihnen zu entrichtenden im Voraus erhobenen Beiträge bei den nationalen Gerichten an. Die meisten Verfahren wurden in Deutschland eingeleitet. Jedoch ist die Gesamtzahl der auf nationaler Ebene anhängigen Rechtssachen erheblich zurückgegangen, und zwar von 711 im Mai 2022 auf 154 im Mai 2023.

26 Der SRB betrachtet das Risiko eines Abflusses wirtschaftlicher Ressourcen aufgrund von Rechtssachen betreffend im Voraus erhobene Beiträge auf nationaler Ebene als "gänzlich unwahrscheinlich". Daher wies er keine Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit diesen Rechtssachen aus[12]. Der Hof erlangte keine Anhaltspunkte, die der Bewertung des SRB betreffend diese Rechtssachen entgegenstünden.

Interne Kontrollen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten

27 Der SRB hat angemessene interne Kontrollen eingerichtet, die einen Überblick über einschlägige Rechtsstreitigkeiten vor EU-Gerichten und nationalen Gerichten geben. Der Hof stellte fest, dass der SRB in jeder Kategorie von Rechtsstreitigkeiten eine interne Risikobewertung mit einer Begründung durchführte (z. B. zu Beschlüssen und zu Rechtssachen betreffend im Voraus erhobene Beiträge). Der SRB dokumentierte ferner seine Berechnungen von Eventualverbindlichkeiten für Rechtssachen, für die er das Risiko eines Abflusses wirtschaftlicher Ressourcen aus dem SRF als "möglich" bewertet hatte. Diese Informationen wurden dem Rechnungsführer übermittelt, der alle sachdienlichen Informationen einholen muss,

---

[11] Urteil des Gerichtshofs vom 3. Dezember 2019 in der Rechtssache C-414/18.

[12] Endgültige Jahresrechnung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses – Haushaltsjahr 2022, S. 33.

um sicherzustellen, dass die Jahresrechnung zum Zeitpunkt des Abschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten über im Voraus erhobene Beiträge, bei denen der SRB das Risiko eines Abflusses wirtschaftlicher Ressourcen aus dem SRF als "gänzlich unwahrscheinlich" bewertet hatte, dokumentierte er jedoch seine Risikobewertung einzelner Klagegründe nicht hinreichend. Daher fehlt es dem Rechnungsführer an einer umfassenden Analyse zu diesen Rechtssachen, die er benötigt, um zu einem Urteil darüber zu gelangen, ob eine Ausweisung in der Jahresrechnung erforderlich ist.

Teil II: Eventualverbindlichkeiten der Kommission

28 ***Tabelle 3*** ist die Zahl der die Kommission betreffenden Gerichtsverfahren zum SRM zu entnehmen. Die Kommission hat in ihrer Jahresrechnung zum Haushaltsjahr 2022 keine damit zusammenhängenden Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen. Der Hof erlangte keine Anhaltspunkte, die der Bewertung der Kommission betreffend diese Rechtssachen entgegenstünden.

Tabelle 3 – Die Kommission betreffende Gerichtsverfahren zum SRM und damit zusammenhängende Eventualverbindlichkeiten (Stand: 28. Juni 2023)

Beschreibung	Anzahl der bei EU-Gerichten anhängigen Rechtssachen	Anzahl der bei nationalen Gerichten anhängigen Rechtssachen oder Verwaltungsverfahren	Damit zusammenhängende Eventualverbindlichkeiten in der Jahresrechnung der Kommission (in Mio. Euro)
Abwicklung der Banco Popular Español S.A.	9	0	0
Abwicklung der Sberbank d.d.	2	0	0
Abwicklung der Sberbank banka d.d.	2	0	0
INSGESAMT	13	0	0

Quelle: Jahresrechnung der Kommission für das Haushaltsjahr 2022 und andere Quellen.

29 Die Kommission ist die Beklagte im Rahmen der vier Rechtsmittel, die gegen die Entscheidungen des Gerichts betreffend die Pilotrechtssachen im Zusammenhang mit der BPE eingelegt wurden[13] (siehe Ziffer ***10***). Eines dieser Rechtsmittel wurde vom Rechtsmittelführer zurückgenommen[14]. Die Kommission ist ferner Beklagte in vier neuen Klagen auf Schadensersatz, die im Jahr 2022 beim Gericht im Zusammenhang mit der Abwicklung der BPE eingereicht wurden[15]. Die Kommission betrachtet das Risiko eines Abflusses von Ressourcen im Zusammenhang mit diesen Rechtssachen als "gänzlich unwahrscheinlich". Die Kommission legte zudem in einer weiteren Rechtssache ein Rechtsmittel beim Gericht ein[16], da die Klage nur gegen den Abwicklungsbeschluss des SRB[17] und nicht gegen den Beschluss der Kommission eingereicht wurde, das Abwicklungskonzept zu billigen. Doch selbst im Falle eines ungünstigen Ausgangs hinsichtlich des von der Kommission eingebrachten Rechtsmittels müsste die Kommission höchstens die Prozesskosten tragen, und es würde zu keinem weiteren Abfluss wirtschaftlicher Ressourcen kommen.

30 Die Sberbank Austria AG reichte zwei Klagen auf Nichtigerklärung der Billigung des Abwicklungsbeschlusses des SRB durch die Kommission betreffend die Sberbank banka d.d. und die Sberbank d.d., ihre slowenische bzw. kroatische Tochtergesellschaft, ein[18]. Die Sberbank Russia OAO reichte ebenfalls zwei Klagen auf Nichtigerklärung der Billigung derselben Abwicklungsbeschlüsse des SRB durch die Kommission ein[19]. Die Kommission betrachtet das Risiko eines ungünstigen Ausgangs als "gänzlich unwahrscheinlich".

Teil III: Eventualverbindlichkeiten des Rates

31 ***Tabelle 4*** ist die Zahl der den Rat betreffenden Gerichtsverfahren zum SRM zu entnehmen. Der Rat hat in seiner Jahresrechnung zum Haushaltsjahr 2022 keine damit

---

[13] Rechtssachen C-448/22 P, C-535/22 P, C-539/22 P und C-541/22 P.

[14] Rechtssache C-539/22 P.

[15] Rechtssachen T-294/22, T-474/22, T-475/22 und T-477/22.

[16] Rechtssache T-481/17.

[17] Rechtssache C-551/22 P.

[18] Rechtssachen T-523/22 und T-524/22.

[19] Rechtssachen T-525/22 und T-526/22, die vom Gericht als unzulässig abgewiesen wurden (Beschluss vom 10. Oktober 2023).

zusammenhängenden Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen. Der Hof erlangte keine Anhaltspunkte, die der Bewertung des Rates entgegenstünden.

Tabelle 4 – Den Rat betreffende Gerichtsverfahren zum SRM und damit zusammenhängende Eventualverbindlichkeiten (Stand: 19. Juni 2023)

Beschreibung	Anzahl der bei EU-Gerichten anhängigen Rechtssachen	Anzahl der bei nationalen Gerichten anhängigen Rechtssachen oder Verwaltungsverfahren	Damit zusammenhängende Eventualverbindlichkeiten in der Jahresrechnung des Rates (in Mio. Euro)
Abwicklung der Sberbank d.d.	1	0	0
Abwicklung der Sberbank banka d.d.	1	0	0
INSGESAMT	**2**	**0**	**0**

Quelle: Jahresrechnung des Rates für das Haushaltsjahr 2022 und andere Quellen.

32 Der Rat war ferner Beklagter in den zwei von der Sberbank Austria AG eingereichten Klagen auf Nichtigerklärung der Billigung des Abwicklungsbeschlusses des SRB durch die Kommission betreffend die Sberbank banka d.d. und die Sberbank d.d., ihre slowenische bzw. kroatische Tochtergesellschaft[20]. Für die Jahresrechnung 2022 betrachtete der Rat das Risiko eines Abflusses wirtschaftlicher Ressourcen als Ergebnis dieser Klagen als "gänzlich unwahrscheinlich". Am 16. Dezember 2022 erhob der Rat eine Einrede der Unzulässigkeit beider Rechtssachen, soweit sie ihn betreffen. Das Gericht der EU gab der Einrede am 8. September 2023 statt[21].

[20] Rechtssachen T-523/22 und T-524/22.

[21] Beschlüsse des Gerichts in den Rechtssachen T-523/22 und T-524/22, 8. September 2023.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

33 Ausgehend von den durchgeführten Prüfungshandlungen, den erlangten Nachweisen und den bei Abschluss der Jahresrechnung 2022 verfügbaren Informationen ist der Hof nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen er auf eine wesentliche falsche Darstellung der Eventualverbindlichkeiten, die sich aus der Wahrnehmung der Abwicklungsaufgaben durch den SRB, die Kommission und den Rat ergeben, schließen müsste. Der Hof stellt jedoch fest, dass sich jedwede Bewertung zum Ausgang der gegen den SRB, die Kommission und den Rat angestrengten Gerichtsverfahren in Rechtssachen im Zusammenhang mit Beschlüssen zugunsten oder gegen eine Abwicklung als äußerst komplex erweist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Rechtsrahmen für Abwicklungen relativ neu ist und ein komplexes, spezifisches und völlig neuartiges Rechtssystem schafft (siehe Ziffer ***13***).

34 Hinsichtlich der auf EU-Ebene anhängigen Rechtssachen im Zusammenhang mit Beschlüssen für oder gegen eine Abwicklung bewerteten der SRB, die Kommission und der Rat das Risiko eines Abflusses wirtschaftlicher Ressourcen als "gänzlich unwahrscheinlich". Daher wiesen sie keine Eventualverbindlichkeiten aus (siehe Ziffern ***10***, ***12***, ***14***, ***28*** und ***31***).

35 In seiner Jahresrechnung 2022 wies der SRB in Verbindung mit anhängigen Rechtssachen zur Anfechtung der von ihm in den Jahren 2016–2022 gefassten Beschlüsse über die im Voraus erhobenen Beiträge Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 1 887 Millionen Euro für eine potenzielle Auszahlung aus dem SRF aus. Der SRB wies außerdem eine Eventualverbindlichkeit in Höhe von 4,6 Millionen Euro für die Prozesskosten der Gegenpartei aus (siehe Ziffer ***17***).

36 Bei einigen Rechtssachen im Zeitraum 2016–2022 bewertete der SRB das Risiko des Abflusses wirtschaftlicher Ressourcen aus dem SRF als "möglich". Aufgrund der neu erlassenen Beschlüsse für die Jahre 2016–2020 machten die Banken neue Klagegründe nicht nur in Bezug auf die Rechtssachen betreffend 2022, sondern auch in Bezug auf ältere Rechtssachen geltend. Diese neuen Klagegründe, insbesondere diejenigen in Bezug auf die Rechtssachen betreffend das Jahr 2022 zur Zielausstattung des SRF, führten zu einem erheblichen Anstieg der Eventualverbindlichkeiten in der Jahresrechnung 2022 (siehe Ziffer ***18***).

37 Wie in den Vorjahren wies der SRB keine Eventualverbindlichkeiten in Verbindung mit nationalen Verfahren betreffend im Voraus erhobene Beiträge aus. Dies steht im Einklang mit der Vorabentscheidung des Gerichtshofs, wonach nationale Gerichte nicht

befugt sind, die SRB-Beschlüsse über die im Voraus erhobenen Beiträge zum SRF zu überprüfen (siehe Ziffer ***25***).

38 Für die Aufstellung der Jahresrechnung 2022 des SRB wurde dem Rechnungsführer des SRB durch dessen Juristischen Dienst eine Risikobewertung für jede Kategorie anhängiger Rechtsstreitigkeiten sowie eine Analyse der neuen Methode zur Berechnung von Eventualverbindlichkeiten zur Verfügung gestellt (siehe Ziffern ***22***–***24***). Die Risikobewertung umfasste die zugrunde liegende Begründung, jedoch war in einigen Fällen, in denen das Risiko eines Abflusses wirtschaftlicher Ressourcen "gänzlich unwahrscheinlich" war, die Dokumentation unzureichend (siehe Ziffer ***27***).

Empfehlung – Die internen Kontrollen im Zusammenhang mit dem Abschluss der Jahresrechnung verstärken

Der SRB sollte seine internen Kontrollsysteme im Zusammenhang mit dem Abschluss der Jahresrechnung stärken, um sicherzustellen, dass bei vor EU-Gerichten anhängigen Rechtssachen, bei denen das Risiko als "gänzlich unwahrscheinlich" eingestuft wird, die zugrunde liegende Begründung hinreichend dokumentiert ist.

Zeitrahmen: Vorlage der SRB-Jahresrechnung für 2023

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Mihails Kozlovs, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 7. November 2023 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Tony Murphy
Präsident

Anhänge

Anhang I – Weiterverfolgung der Empfehlungen des Vorjahres

Jahr der Empfehlung	Empfehlung	Stand	Im Einzelnen
2022	Der SRB sollte vor Abschluss seiner Jahresrechnung direkt von den nationalen Abwicklungsbehörden schriftliche Erklärungen zur Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines Abflusses wirtschaftlicher Ressourcen wegen nationaler Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Abwicklungen oder im Voraus erhobenen Beiträgen zum SRF einholen.	Abgeschlossen	Mit Blick auf die Erstellung der Jahresrechnung 2022 ersuchte der SRB die nationalen Abwicklungsbehörden im Mai 2023 um eine schriftliche Erklärung in der Angelegenheit; die nationalen Abwicklungsbehörden kamen diesem Ersuchen vor der Genehmigung der Jahresrechnung 2022 nach.
2022	Bei der Quantifizierung der Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Begleichung der Prozesskosten der Rechtsvertretungen der Gegenpartei sollte der SRB seine Analyse der einschlägigen Rechtssachen verfeinern und dabei ihrer Komplexität, einschließlich der potenziellen Verfahrensdauer, Rechnung tragen.	Abgeschlossen	Der SRB hat seine Analyse in Bezug auf die Prozesskosten für anhängige Rechtssachen über im Voraus erhobene Beiträge unter Berücksichtigung ihrer Komplexität und der potenziellen Dauer der Verfahren verfeinert.

Jahr der Empfehlung	Empfehlung	Stand	Im Einzelnen
2022	Im Falle im Voraus erhobener Beiträge, bei denen der SRB den Abfluss wirtschaftlicher Ressourcen als "möglich" bewertet, die Eventualverbindlichkeit jedoch nicht zuverlässig quantifizieren kann, sollte er in seiner Jahresrechnung die Art der Unsicherheit und die Gründe dafür offenlegen.	Abgeschlossen	Der SRB hat in der Jahresrechnung die erforderlichen Angaben gemacht.

Abkürzungen

BPE: *Banco Popular Español S.A.*

SRB: *Single Resolution Board* (Einheitlicher Abwicklungsausschuss)

SRF: *Single Resolution Fund* (Einheitlicher Abwicklungsfonds)

SRM: *Single Resolution Mechanism* (Einheitlicher Abwicklungsmechanismus)

SRM-Verordnung: Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus

Glossar

Abwicklung: geordnete Liquidation eines ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden Finanzinstituts mit dem Ziel, die Kontinuität seiner wesentlichen Funktionen sicherzustellen, die finanzielle Stabilität zu wahren und die öffentlichen Mittel zu schützen, indem der Bedarf an öffentlicher finanzieller Unterstützung auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Abwicklungskonzept: Angabe der Instrumente, die bei der Liquidation eines ausfallenden Finanzinstituts anzuwenden sind.

Bankenunion: integrierter Finanzrahmen, der für die Banken im Euro-Währungsgebiet und in Mitgliedstaaten gilt, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, sich aber für die Teilnahme an der Bankenunion entschieden haben.

Jährliche Zielausstattung: Höhe der in einem bestimmten Jahr zu erhebenden Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds.

Kostenfestsetzungsverfahren: Verfahren, mit dem der Gerichtshof der Europäischen Union die im Anschluss an ein ergangenes Urteil zu zahlenden Prozesskosten festsetzt.

Zielausstattung: Mindestbetrag, mit dem der Einheitliche Abwicklungsfonds bis zum Ablauf der Aufbauphase (31. Dezember 2023) ausgestattet sein muss und der mindestens 1 % aller in der Bankenunion zu deckenden Einlagen entspricht.

Antwort des Einheitlichen Abwicklungsausschusses

Der SRB nimmt die Empfehlung an.

Antworten der Kommission

Die Kommission hat den Bericht des Europäischen Rechnungshofes zur Kenntnis genommen.

Antwort des Rates

Ich stelle mit Genugtuung fest, dass der EuRH keine Anhaltspunkte gefunden hat, die dem in den Jahresrechnungen des Rates verfolgten Ansatz in dieser Sache entgegenstünden.

Die Generalsekretärin des Rates

Prüfungsteam

Gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Schaffung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus berichtet der Hof jährlich über alle Eventualverbindlichkeiten, die daraus resultieren, dass der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung, die Kommission und der Rat ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen.

Diese Prüfung wurde von Prüfungskammer IV – "Marktregulierung und wettbewerbsfähige Wirtschaft" – unter Vorsitz von Mihails Kozlovs, Mitglied des Hofes, durchgeführt. Die Prüfung stand unter der Leitung von François-Roger Cazala, Mitglied des Hofes. Herr Cazala wurde unterstützt von seinem Kabinettchef Dirk Pauwels und der Attachée Stephanie Girard, der Direktorin Joanna Metaxopoulou, dem Leitenden Manager Michal Machowski und dem Aufgabenleiter Leonidas Tsonakas. Zum Prüfungsteam gehörten außerdem Carlos Soler Ruiz, Armin Hosp und Ioannis Sterpis. Andreea-Maria Feipel-Cosciug leistete Rechtsberatung.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2023

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz Creative Commons Attribution 4.0 International (CC BY 4.0) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung mit ordnungsgemäßer Nennung der Quelle und unter Hinweis auf Änderungen im Allgemeinen gestattet ist. Personen, die Inhalte des Hofes weiterverwenden, dürfen die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Hofes, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt diese die oben genannte allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente, Marken, eingetragene Muster, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof keinerlei Kontrolle über diese Websites hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Hofes

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit vorheriger Genehmigung des Hofes verwendet werden.

QJ-05-23-115-DE-N

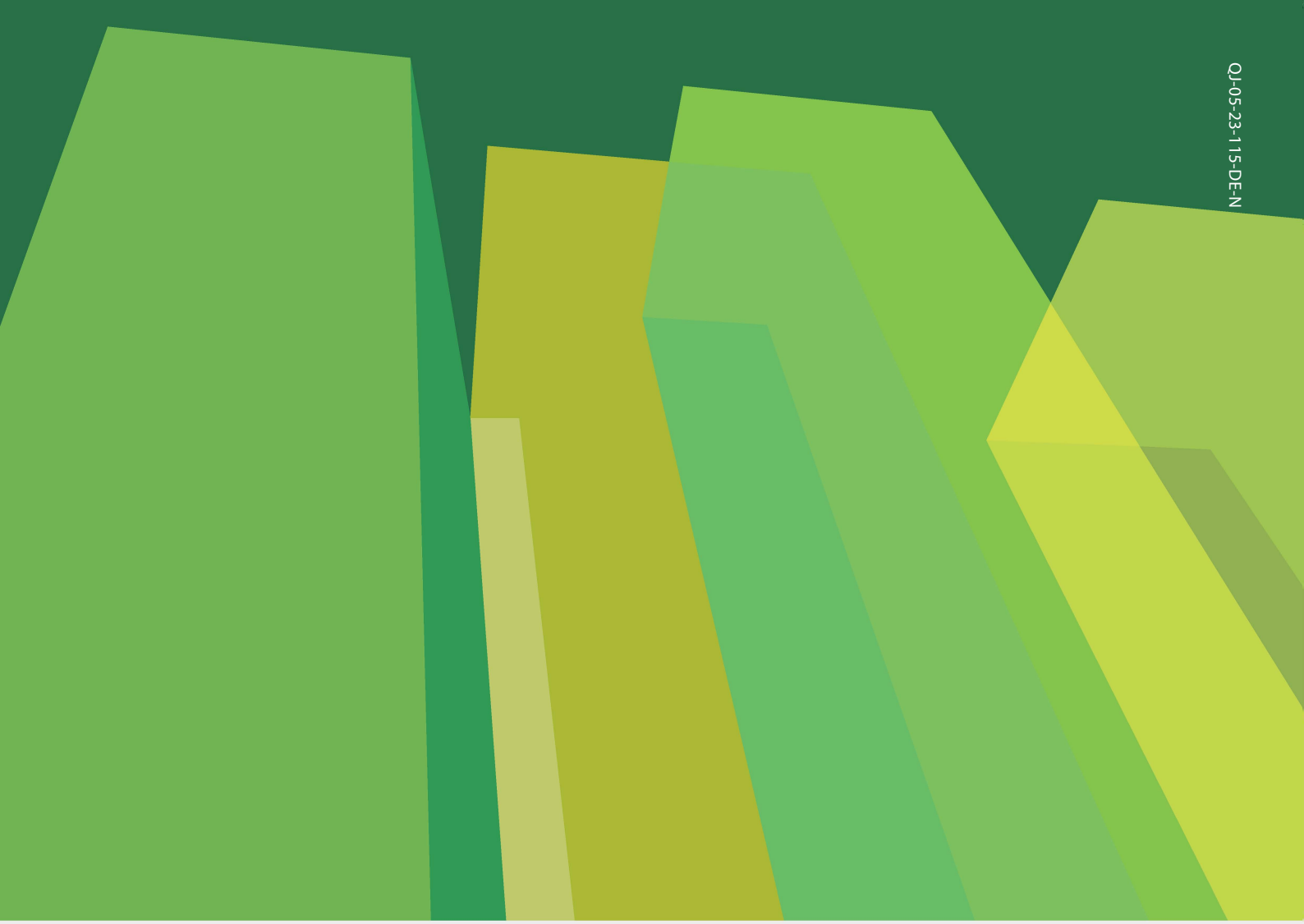

EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

ISBN 978-92-849-0013-8